

Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum Pattonville mit Entgeltordnung

I. Allgemeines

1. Der Zweckverband Pattonville ist Eigentümer des Gebäudes John-F.-Kennedy-Allee 19/1-19/4, genannt Bürgerzentrum.
2. In dem Gebäude befinden sich folgende Nutzungseinheiten:
im EG: Bürgertreff und Bürgeramt
im 1. OG: Kindertagesstätte Mitte
im 2. OG: Geschäftsräume und die Bücherei
im 3. OG: Wohnungen, Geschäftsstelle des Zweckverbands.
3. Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister und den damit beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese üben im Auftrag des Zweckverbandes Pattonville das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Weisungen zu erteilen.
4. Sämtliche Benutzergruppen sind verantwortlich, dass die Eingangstüren nach Arbeitsschluss (Veranstaltungsende) abgeschlossen werden.
5. Das Rauchen sowie das Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist im gesamten Bürgerzentrum verboten.
6. Für private Gegenstände, die im Bürgerzentrum abgestellt werden, übernimmt der Zweckverband Pattonville keine Haftung.
7. Fahrräder, Roller, Inlineskater, Motorfahrzeuge und dergleichen dürfen nicht innerhalb des Gebäudes abgestellt und benutzt werden. Eingänge und Einfahrten müssen stets freigehalten werden.
8. *Bei wiederholten oder schweren* Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Erlaubnis zur Benutzung der einzelnen Einrichtungen des Bürgerzentrums zurückgenommen oder eingeschränkt sowie die sofortige Räumung des Gebäudes verlangt werden.

II. Bürgertreff

1. Der Bürgertreff ist eine Begegnungsstätte für die Pattonviller Bevölkerung.
2. Die Öffnungszeiten des Bürgertreffs werden in Absprache mit der Zweckverbandsverwaltung festgelegt.
3. Der Zweckverband stellt den Pattonviller Vereinen für Ihre Vereinsarbeit Räumlichkeiten im Bürgertreff zur Verfügung. Die Belegung der Räumlichkeiten ist bei der Bürgertreff-Leitung zu beantragen. Für die regelmäßigen Belegungen (Übungszeiten der Vereine) wird von der Bürgertreffleitung in Absprache mit den anderen Nutzern ein Belegungsplan ausgearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Bürgertreffräume und auf Berücksichtigung bestimmter Belegungszeiten besteht nicht. Der Zweckverband behält sich im Bedarfsfalle das jederzeitige Verfügungsrecht über die Räume des Bürgertreffs vor.
4. Vorrang in der Belegung haben:
 - a) Veranstaltungen des Zweckverbandes und seiner Einrichtungen
 - b) kulturelle Veranstaltungen der Pattonviller Vereine

- c) kulturelle Veranstaltungen der Remsecker, und Kornwestheimer Vereine, der Volkshochschule, sowie Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen die in den Gemeinderäten der Mitgliedsstädte des Zweckverbandes vertreten sind,
- d) Veranstaltungen sonstiger Personen bzw. –gruppen, die in Pattonville wohnhaft sind.

Diese Rangfolge gilt auch für die regelmäßigen Belegungen (Übungszeiten).

5. Die Benutzung des Bürgertreffs für Veranstaltungen ist grundsätzlich 8 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Bürgertreffleitung schriftlich zu beantragen.
Vormerkungen werden nur für das laufende Jahr entgegengenommen. Ab Oktober eines laufenden Jahres werden Anträge für das Folgejahr vorgemerkt.
6. Die überlassenen Räume dürfen nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Der Veranstalter darf die Räume Dritten nicht untervermieten oder sonst überlassen.
7. In den Schulferien können die Räume des Bürgertreffs nur bedingt benutzt werden. Ausnahmen regelt auf Antrag die Bürgertreffleitung.
8. Während der Nutzungszeiten hat der Nutzer die Pflicht, das Hausrecht in den zur Nutzung überlassenen Räumen zu übernehmen. Die Rechte des Eigentümers, insbesondere die Hausrechte des Hausmeisters, bleiben davon unberührt.
9. Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom Veranstalter zu beachten.
10. Bei der Bestuhlung des Saales durch den Veranstalter sind die Bestuhlungspläne einzuhalten. Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden. Die Abstuhlung hat ebenfalls durch den Veranstalter zu erfolgen.
11. Für die Nutzung des Bürgertreffs kann ein Entgelt (Miete) erhoben werden. Näheres regelt Abschnitt IX.
12. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt ist jeglicher Lärm auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Außerdem sind bei erhöhtem Lärmpegel Fenster und Türen geschlossen zu halten. Eine Belästigung der Anwohner ist zu vermeiden.
13. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die überlassenen Räume aufgeräumt und besenrein zu verlassen und dem Zweckverband in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie überlassen wurde. Anfallender Müll ist selbst zu entsorgen. Küche und Theke sind grundsätzlich nass zu reinigen.
14. Die Schlüssel für die Veranstaltungsräume können frühestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Bürgertreffleitung zu den üblichen Öffnungszeiten oder nach Absprache abgeholt werden. Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt nach Vereinbarung.
15. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass das Gebäude nach Beendigung der Veranstaltung abgeschlossen wird.
16. Es ist nicht gestattet, Einweggeschirr und –besteck zu benutzen. Es ist das in der Küche befindliche Geschirr und Besteck zu verwenden und wie angegeben wieder einzuordnen.
17. Vor und nach jeder Veranstaltung wird der Geschirr-, Gläser- und Besteckbestand kontrolliert bzw. gezählt. Sind Fehlbestände zu verzeichnen oder Nachreinigungen notwendig, werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder Reinigung dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt. Fehlendes oder beschädigtes Inventar, sowie

Sachbeschädigungen werden ebenfalls dem Veranstalter berechnet. Der Veranstalter haftet auch für Schäden durch Dritte.

III. Bürgeramt

1. Das Bürgeramt ist eine Einrichtung des Zweckverbandes und dient vorrangig der Pattonviller Bevölkerung als Außenstelle der Bürgerämter der Städte Kornwestheim und Remseck.
2. Die Öffnungszeiten des Bürgeramtes werden in Absprache mit der Zweckverbandsverwaltung sowie den Städten Kornwestheim und Remseck festgelegt.

IV. Kindergarten

1. Der viergruppige Kindergarten (Kindertagesstätte Mitte) ist eine Einrichtung des Zweckverbandes Pattonville.
2. Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden in Absprache mit der Zweckverbandsverwaltung festgelegt.
3. Der Zugang zum Kindergarten erfolgt über den Eingang John-F.-Kennedy-Allee 19/1.
4. Den erzieherisch tätigen MitarbeiterInnen obliegt während der Öffnungszeit der Einrichtung das Hausrecht in den überlassenen Räumen sowie im Außenbereich. Die Rechte des Hausmeisters bleiben davon unberührt.
5. Die Räumlichkeiten des Kindergartens sowie der Außenbereich (Garten) stehen ausschließlich dem Kindergartenbetrieb zur Verfügung. Eine Nutzung der Räume oder des Außenbereichs durch Dritte ist nicht vorgesehen.

V. Geschäftsräume 2. OG

Die Geschäftsräume im 2. OG sind zur gewerblichen Vermietung bestimmt.

VI. Bücherei

1. Für die vom Bürgerverein Pattonville betriebene Bücherei stellt der Zweckverband einen Büchereiraum und einen Nebenraum mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen zur Verfügung. Das Foyer, die Möblierung des Foyers sowie die Teeküche werden vorrangig von der Bücherei genutzt.
2. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden in Absprache mit der Zweckverbandsverwaltung festgelegt.
3. Der Büchereiraum wird dem Büchereibetreiber vorrangig für den Büchereibetrieb sowie eng damit verbundenen Veranstaltungen (Lesungen) kostenlos überlassen. Veranstaltungen im Rahmen des Büchereibetriebs, die außerhalb der regulären Öffnungszeiten stattfinden, sind der Zweckverbandsverwaltung bzw. dem Bürgertreff rechtzeitig vorher anzukündigen (in der Regel 1 Woche vorher). Die kostenlose Bereitstellung des Raumes beinhaltet die Kosten für Heizung, WC-Benutzung im Foyer, Strom, Wasser, Telefon, EDV und Reinigung. Die Kosten werden intern im Haushaltsplan des Zweckverbandes verrechnet. Das nähere regelt eine Vereinbarung.

- Die Mitarbeiter der Bücherei sind verantwortlich, dass die Bücherei- und Eingangstüren (auch Haustüre 19/3) nach den Öffnungszeiten abgeschlossen werden.

VII. Foyer

Das Foyer im 2. Obergeschoss dient in erster Linie als Aufenthaltsraum für Besucher der Bücherei. Den Gästen stehen die beiden Toiletten im Foyer zur Verfügung.

VIII. Wohnungen

- Vermieter der Wohnungen ist der Zweckverband Pattonville.
- Die Vermietung der Wohnungen sowie die Wohnungsverwaltung kann auf einen Dritten übertragen werden.
- Die Mieter haben sich entsprechend der Hausordnung zu verhalten.

IX. Entgelte (Mietpreise)

- Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Bürgerzentrum und des überlassenen Inventars wird ein Entgelt (Miete) erhoben. Nicht enthalten sind die Wiederbeschaffungskosten für beschädigte oder fehlende Gegenstände.
- Zur Bezahlung des Entgeltes sind der Antragsteller und der Benutzer der Räume verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Es werden folgende Entgelte festgesetzt:

Bürgertreff		
	Private, Gewerbliche und Vereine und Organisationen außerhalb Verbandsgebiet ansässig.	Vereine und Organisationen ansässig in Pattonville und die Mitgliedsstädte des Zweckverbands.
Bürgersaal		
Übungsbetrieb (45 Min.)	3 €	1,50 €
Bis 4 Std.	100 €	50 €
Bis 8 Std.	150 €	60 €
Mehr als 8 Std. (max. 24 Std.)	200 €	70 €
Küche (nur zusammen mit Saal)	50 €	50 €

- Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgersaales und sonstiger Räume kann von der Entrichtung eines Vorschusses auf das Benutzungsentgelt sowie von der Hinterlegung einer Kautions in Höhe von mindestens 100 % der voraussichtlichen Miete abhängig gemacht werden.
- Die Miete wird vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt und ist vor Übergabe der Räumlichkeiten zu bezahlen.
- Regelmäßige Raumnutzungen (z.B. Übungsbetrieb, Büchereibetrieb) werden mindestens einmal jährlich oder nach Ende der Nutzungszeit (z.B. Kurse) abgerechnet.

7. Für Wohltätigkeitsveranstaltungen, sowie karitative und soziale Zwecke kann auf Antrag das Entgelt ermäßigt oder erlassen werden. Entsprechende Anträge sind unter genauer Beschreibung der Veranstaltung zusammen mit dem Benutzungsantrag beim Zweckverband mindestens vier Wochen vorher vorzulegen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Remseck am Neckar und Gerichtsstand Ludwigsburg.

XI. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.